

Sehr geehrte behandelnde Ärzt*innen, sehr geehrte behandelnde Psychotherapeut*innen,

eine*r ihre*r Patient*innen hat Sie um eine ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei einem Prüfungsausschuss an unserer Hochschule gebeten. Mit dieser kann ein durch eine chronische Erkrankung oder Behinderung bestehender Nachteil in Prüfungssituationen ausgeglichen werden. Dieser muss von den Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung schriftlich beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden.

In den Prüfungsausschüssen entscheiden medizinische Laien über die Bewilligung der Anträge auf Nachteilsausgleich auf Grundlage der vorgelegten ärztlichen oder psychotherapeutischen Atteste. Daher kommt den ärztlichen oder psychotherapeutischen Attesten eine große Bedeutung für die Entscheidung über einen beantragten Nachteilsausgleich zu.

Als Inklusionsberatung der Zentralen Studienberatung möchten wir Ihnen daher weitere Informationen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs geben. Um Studierenden mit einer studienerschwerenden Behinderung oder chronischen Erkrankung zu ermöglichen ihr Studium chancengleich zu gestalten, sieht das Hochschulrahmengesetz das Instrument des Nachteilsausgleichs vor. Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf Prüfungssituationen, die aufgrund der Auswirkungen einer bestehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung angepasst werden müssen, sodass die Studierenden ihre Leistungen vollumfänglich abrufen können. Potentielle Prüfungsformen sind Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Hausarbeit, Referat, Bachelor- und Masterthesis.

Für den Nachteilsausgleich wird dem Prüfungsausschuss ein ärztliches oder psychotherapeutisches Attest beigelegt, dem neben den üblichen Daten Folgendes zu entnehmen ist:

- ❖ das Bestehen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (ohne Nennung der Diagnose)
- ❖ die konkreten Beeinträchtigungen, die aus der Behinderung oder chronischen Erkrankung entstehen und sich auf das Leistungsvermögen auswirken (z.B. hohe Ablenkbarkeit durch Reize, Konzentrationsstörungen, verlangsamte Schreibmotorik, starke motorische Einschränkungen, Gleichgewichtsstörungen)
- ❖ Der aus medizinischer Sicht benötigte konkrete Nachteilsausgleich um eine Chancengleichheit zu ermöglichen. Dieses können z.B. separater Prüfungsraum, Zeitverlängerung bei Laborpraktika, Hausarbeiten, Bachelor- oder Masterthesis, Nutzung eines Computers zur Anfertigung einer Klausur, Ruhepausen, Stichwortzettel in mündlichen Prüfungen, Assistenz aufgrund starker motorischer Einschränkungen, Schreibzeitverlängerung bei Klausuren (bitte Angabe in % von original Schreibzeit), andere Prüfungsform sein.
- ❖ unter der Unterschrift des Ausstellenden der Name und die Funktion der Person, die die Bescheinigung ausgestellt hat (z.B. Petra Müller, Fachärztin für Allgemeinmedizin).

Es geht um ein ärztliches oder psychotherapeutisches Attest und nicht um eine ärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme. Daher sind in der Regel 3-5 Sätze, 5-10 Zeilen ausreichend.

Wir bedanken uns für ihre Unterstützung unserer Studierenden!
Gerne stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung!